

Abschnitt IV: Das Jugendstrafvollstreckungs- und -strafvollzugsrecht

§ 16 – Jugendarrestvollzug

Rechtsgrundlage für den Vollzug des Jugendarrestes bildet der § 90 JGG. Eine weitergehende Konkretisierung findet sich in der Jugendarrestvollzugsverordnung (JAVollZO) auf Grundlage des § 115 JGG und in Richtlinien zum Jugendarrestvollzug. Gem. § 110 I JGG gelten die Regelungen für Heranwachsende entsprechend.

Der Jugendrichter des Vollzugsortes ist der Vollzugsleiter (§ 90 II 2 JGG). Ihm kommen somit die Justizverwaltungsaufgaben zu, was auch die Beurteilung der Entwicklung des Jugendlichen beinhaltet. Da er auch Vollstreckungsleiter ist, entscheidet der Jugendrichter aufgrund seiner Kenntnisse als Vollzugsleiter auch über die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung des Restes des Jugendarrestes (§ 87 III JGG).

Die Ausrichtung des Jugendarrestes ist durch eine gesetzlich vorgesehene, nur schwer zu überwindende Gegensätzlichkeit bestimmt. Zum einen wird in § 90 JGG der ahndende Charakter hervorgehoben. Danach soll der Jugendarrestvollzug das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Dies soll in Form des „short, sharp shock“, also einer einschneidenden Verdeutlichung durch harte Bestrafung, erfolgen. Zum anderen soll aber auch positiv erzieherisch auf die Jugendlichen eingewirkt werden, indem die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird.

Der Jugendarrest sollte unmittelbar im Anschluss an die rechtskräftige Verurteilung erfolgen, um die Verbindung mit der Straftat zu verdeutlichen. In der Praxis beträgt diese Zeit aber zumeist ca. drei bis vier Monate. Eine Vollstreckung später als ein Jahr nach der Rechtskraft der Verurteilung ist unzulässig (§ 87 IV JGG).

Die erzieherische Behandlung schließt Gespräche mit dem Vollzugsleiter sowie die Arbeit in Gruppen und Unterricht mit ein (vgl. § 10 II JAVollzO). Auch nach Ende des Arrestes soll Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Schuldenregulierung und Freizeitausgestaltung gewährt werden. Die Umsetzung dieses fördernden Ansatzes steht demgegenüber noch weitgehend aus.

Die negativen Auswirkungen des Jugendarrestes sind teilweise – wenn auch durch die kürzere Dauer abgeschwächt – mit denen im Strafvollzug vergleichbar. Positive Effekte durch den Einsatz von Sozialarbeitern und Psychologen sind aufgrund eines erheblichen Personalmangels kaum zu erwarten. Die Ausstattung der Jugendarrestanstalten liegt noch deutlich unter der der Jugendstrafvollzugsanstalten. Studien kommen zu dem Schluss, dass der Jugendarrest eine erzieherische Aufgabe nicht wahrnehmen könne und sogar eine menschenwürdige Unterbringung nicht überall gewährleistet sei. Vor diesem Hintergrund ergeben sich gerade auch Bedenken gegen den jüngst vom Bundesrat gebilligten Gesetzesbeschluss zur Einführung des sogenannten Warnschussarrests. Angesichts des Mangels an erzieherischen Angeboten lässt sich die Verbüßung eines Warnschussarrests kaum erfolgversprechend in ein dauerhaftes Bewährungskonzept eingliedern. In der Diskussion ist daher momentan ein eigenes Jugendarrestvollzugsgesetz, das gewisse Mindeststandards festlegt. Eine bundesweite Vorreiterrolle hat insoweit Schleswig-Holstein übernommen, das im Frühjahr 2012 als bisher einziges Bundesland den Entwurf eines eigenständigen Jugendarrestvollzugsgesetzes (JAVollzG) fertigstellte, der unter anderem einen Ausbau von Maßnahmen

des sozialen Trainings sowie eine Erweiterung des Verkehrs mit der Außenwelt der Jugendlichen während dem Arrestvollzug vorsieht. Außerdem soll erstmalig eine Ausführung oder ein Ausgang der Jugendlichen aus erzieherischen Gründen möglich sein.

Zieht man die sog. Rückfallquote als Gradmesser für den Erfolg des Jugendarrestes heran, so tendieren behauptete positive Effekte gegen Null. Mit einer Quote von ca. 70 % weist der Jugendarrest nach der vollzogenen Jugendstrafe die höchste Rate erneut strafrechtlich in Erscheinung tretender Personen auf.

Literaturhinweise:

Eisenberg JGG § 90

Meier/Rössner/Schöch § 14 Rn. 9-11

Streng § 11 Rn. 417-422